

gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gebäude gewährt haben; — wo letzteres der Fall gewesen ist, soll daher die Miethsentschädigung oder eine gleichartige Wohnung fortgewährt werden.

§. 4. Die Aufrechthaltung derjenigen Ansprüche, welche den Kirchengemeinden bisher schon im einzelnen Falle aus den Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwachsen sind, wird einer Anfechtung nicht unterliegen können.

§§. 5 bis 9. Es erscheint in hohem Grade erwünscht, durch das zu erlassende Gesetz eine baldige definitive Lösung der zwischen den bürgerlichen Gemeinden und den Kirchengemeinden bestehenden Beziehungen anzubahnen. Zu dem Ende soll beiden Theilen nach Analogie der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1872 (G. S. S. 417) und des dort allegirten Gesetzes vom 2. März 1850 die Befugniß eingeräumt werden, auf Ablösung der nach §§. 3, 4 den bürgerlichen Gemeinden zu Last bleibenden Leistungen anzutragen. Der jährliche Geldwerth der §. 3 Absatz 2 erwähnten, so wie der nach §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1845 auf dem Gemeindevermögen haftenden unverzinslichen Schulden soll hierbei nach sachverständigem Ermessen festgesetzt werden.

(Vgl. §§. 58, 83 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Bezüglich der aus §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden kommt gleichwohl in Betracht, daß dieselben in dem allegirten Paragraphen von der Fortdauer des Bedürfnisses abhängig gemacht sind; bezüglich dieser wird daher das Recht, auf Ablösung anzutragen, nur den bürgerlichen Gemeinden eingeräumt werden dürfen; die bürgerlichen Gemeinden werden davon Gebrauch machen können, sofern sie im einzelnen Falle davon ausgehen, daß das vorhandene Bedürfniß voraussichtlich auch in Zukunft fortdauern werde.

§. 10. Die Verwaltungsgerichte, in höchster Instanz das Oberverwaltungsgericht, werden als die geeigneten Behörden zur Regelung der hier in Rede stehenden Verhältnisse zu betrachten sein.

Anlage 47.

Düsseldorf, im November 1875.

Zusammenstellung

der über die Reichs-Eutschädigungen hinausgehenden Einquartierungskosten in der Rheinprovinz und Vorschläge zur Abhülfe der drückenden Ueberlastung einzelner Gemeinden.

Referent: von Heister.

Seit dem Jahre 1830 hat sich der Rheinische Provinzial-Landtag mit einer langen Reihe von Petitionen und Beschwerden einzelner besonders hart von der Einquartierungslast im Frieden betroffenen Gemeinden beschäftigt. Da diese Gemeinden meist in der unmittelbaren Nähe größerer Uebungs- oder Schießplätze lagen und deshalb eine Verlegung der Einquartirung in andere entferntere Ortschaften aus militärischen Gründen unzulässig erscheinen mußte, so hat der Landtag die Beschwerden fast regelmäßig für begründet erachtet und sich bei des Königs Majestät wiederholt

um Milderung dieser drückenden Verhältnisse verwendet und zuletzt im Jahre 1864 um Verdoppelung des zu dem ordentlichen Service bereits früher allergnädigst bewilligten Zuschusses von 2 1/2 Sgr. gebeten, bis das in Aussicht stehende Gesetz über anderweitige Regelung der Einquartierungslast im Frieden zu Stande gekommen sei.

Dieses Gesetz ist nur bezüglich der Quartierleistungen unter dem 25. Juni 1868 (W.G.-Bl. S. 523) erlassen und bezüglich der Naturalleistungen durch das Gesetz vom 13. Februar 1875 (W. G.-Bl. S. 52) vervollständigt worden. Da dies letztere Gesetz erst mit dem 1. Juni d. J. in Kraft getreten ist, so sind praktische Erfahrungen über das ungenügende Maß des Vergütungssatzes von 80 Pfg. für den Gemeinen seitdem noch nicht ausreichend gemacht worden; doch ist durch Heranziehung der früheren Beobachtungen schon jetzt zu ersehen, daß für 80 Pf. die Tagesverpflegung eines Gemeinen nur in besonders billigen Gegenden der Provinz beschafft werden kann. Ebenso steht es fest, daß die Servissätze des in Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erlassenen Tarifs für einen großen Theil der Rheinprovinz, vorzüglich die großen Städte und ihre Umgebungen, zu gering bemessen sind. In Folge dessen werden namentlich in den regelmäßig zu Einquartierungen herangezogenen Gemeinden Beschwerden wegen Ueberlastung, wie schon jetzt die Petition aus Rath-Lothausen beweist, auch in Zukunft nicht ausbleiben können.

Ein ganz besonderer Uebelstand des diesjährigen Reichsgesetzes liegt auch noch darin, daß die Vergütung für Naturalverpflegung nur für die Marsch-, Ruhe- und Liegetage gezahlt wird. Für bloß durchmarschirende, also den nächsten, höchstens den zweiten Tag wieder abziehende Truppen bringen die Quartierträger meist gern ein Opfer. Das Drückende der Einquartierung beginnt erst mit den länger andauernden Kantonnements und um so mehr als bei solchen keine Vergütung für Verpflegung vom Reiche gezahlt und in den meisten Fällen doch von dem Quartierträger im eigenen Interesse gegeben werden wird. Denn den mit Magazinverpflegung einquartierten Truppen muß der Quartierträger Feuerstelle, Geschirr und Heizungsmaterial zur Verfügung stellen, damit sie sich ihre Speisen selbst kochen können. Außerdem muß die Gemeinde jeden Tag Führen nach dem Magazin vielleicht auf meilenweite Entfernung hinausenden, um die Lebensmittel herbeizuholen. Kommen die Soldaten, die meist in früher Morgenstunde zum Exercieren ausgerückt sind, gegen 1 oder 2 Uhr in ihre Quartiere zurück, so müssen sie sich ihre Rationen holen und dann kochen. Dies Alles ist für die Soldaten so schwer, für die Quartierträger so belästigend, daß letztere es vorziehen, aus ihren eigenen Vorräthen für die Soldaten zu kochen und sich von diesen die Rationen abliefern zu lassen. Die Rationen werden einige Tage wirklich abgegeben; sehr bald aber hört das, wenn nicht gänzlich, doch größtentheils auf, und die Quartierträger erhalten dann bei gleicher Leistung wie bei Einquartierung mit Verpflegung gar keine oder doch nur ganz unzureichende Vergütung. Quartierträger und Gemeinden, welche die sogenannte Magazinverpflegung ein Mal mitgemacht haben, lassen sich nicht leicht zum zweiten Male darauf ein, sondern geben lieber den Soldaten die Naturalverpflegung, wenn auch gegen geringe Vergütung. Das wissen die Truppentheile und Intendanturbeamten und suchen, um die Anlage der Magazine zu vermeiden, vorher mit den Gemeinden Abkommen dahin zu treffen, daß die Quartierträger die Verpflegung gegen bestimmte Geldsätze übernehmen. Die Sätze werden nach den Magazinverpflegungskosten berechnet und belaufen sich auf 40 bis 60 Pf., stellen sich also noch bedeutend niedriger, als der im §. 9 des Gesetzes vom 13. Februar c. vorgesehene, in den meisten Fällen ja schon unzureichende Satz von 80 Pfg. Und doch müssen die Gemeinden auf diese Anerbieten eingehen, wenn sie sich nicht den viel größeren Nachtheilen der Magazinverpflegung aussetzen wollen.

Die Belastung der einzelnen Gemeinden und Kreise durch Einquartierung ist eine sehr verschiedene je nach der Zahl der in der Nähe in Garnison liegenden Truppen, nach der Lage an großen Exercier- und Schießplätzen, sowie nach der Tauglichkeit des Terrains zu größeren Truppenübungen.

Nach den amtlichen Erhebungen der Landrathsämter stellen sich die Verhältnisse folgender Maassen:

1. Stadtkreis Düsseldorf. Die Kosten der Einquartierung von 1860—1874 haben mit Ausnahme der Kriegsjahre 1866, 1870 und 1871 betragen:

Zusammenstellung

der von der Stadt Düsseldorf in den Jahren 1860 bis einschließlich 1874 (mit Ausnahme der Kriegsjahre 1866, 1870, 1871) getragenen Einquartierung und der dafür verausgabten Kosten.

Jahrgang.	Für die Ausmieter waren untergebracht.				Die Naturalquartierträger trugen				Zusammen				Bemerkungen.
	Mann à 1 Tag.	Kosten-Zuschuß.			Mann à 1 Tag.	Kosten zu 4 Sgr. pro Tag berechnet.			waren ein- quartiert Mann à 1 Tag.	betragen die Kosten.			
		Zhfr.	Sgr.	Pf.		Zhfr.	Sgr.	Pf.		Zhfr.	Sgr.	Pf.	
1860	71,957	6626	20	2	4343	579	2	—	76,300	7205	22	2	
1861	48,231	8781	3	4	41,660	5554	20	—	89,891	14,335	23	4	Königs-Mandver.
1862	22,461	3389	8	8	11,600	1546	20	—	34,061	4935	28	8	
1863	14,461	2607	9	3	1176	156	24	—	15,637	2764	3	3	
1864	21,761	4246	2	4	8505	1134	—	—	30,266	5380	2	4	
1865	18,352	4163	23	9	2448	326	12	—	20,800	4490	5	9	
1867	41,667	5335	13	2	28	3	22	—	41,695	5339	5	2	
1868	49,227	7319	24	4	—	—	—	—	49,227	7319	24	4	
1869	44,516	6902	12	10	8081	1077	14	—	52,597	7979	26	10	
1872	38,686	6635	3	10	5243	699	2	—	43,929	7334	5	10	
1873	46,478	8250	9	10	6951	926	24	—	53,429	9177	3	10	
1874	80,310	15,016	14	1	1355	180	20	—	81,665	15,197	4	1	
Summa	498,107	79,273	25	7	91,390	12,185	10	—	589,497	91,459	5	7	
Durchschnittlich pro Jahr	41,509	6606	4	8	7616	1015	13	4	49,125	7621	18	—	

Hierbei ist zu bemerken, daß die verrechneten Summen lediglich aus dem städtischen Zuschusse bestehen, indem die vom Staate vergüteten Beträge bereits in Abzug gebracht sind. Dieser Zuschuß stellt sich jedoch dadurch höher, daß der größere Theil der auf die innere Stadt fallenden Mannschaften bei gewerbsmäßigen Quartierwirthen von der städtischen Einquartierungskommission untergebracht wird. Im Jahre 1874 hat sich die Summe so bedeutend erhöht, weil das 16. Infanterie-Regiment 14 Tage länger als in den früheren Jahren einquartirt gewesen ist.

und weil wegen nicht ausreichender Menge von gewerbmäßigen Quartierwirthen die Vergütung für Einquartierung ohne Verpflegung pro Mann und Tag von 5 Sgr. auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhöht werden mußte.

An beständiger Einquartierung wegen Mangel von Kasernen sind von der Stadt zu tragen durchschnittlich 200 Mann vom 39. Infanterie-Regiment und 22 Mann und 175 Pferde des 5. Ulanen-Regiments; an vorübergehender Einquartierung sind regelmäßig zur Zeit der Regiments- und Brigade-Uebungen einzuquartieren das 16. Infanterie-Regiment in der Stärke von 49 Offizieren, 1422 Leuten und 28 Pferden, eine Eskadron des Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5. circa 3 Wochen in Golzheim; außerdem sind im laufenden Jahre ausnahmsweise noch circa 2700 Reservisten des 39. Infanterie-Regiments für die Zeit ihrer Ausbildung mit dem Mauergewehr einquartiert gewesen.

2. Landkreis Düsseldorf. Die Quartierträger erhalten in Folge genehmigten Ortsstatuts aus den Gemeindefassen ihre Vergütung und zwar bei völliger Verpflegung in den Bürgermeistereien Ratingen, Mintard, Kaiserswerth, Angermund, Hubbelrath und Hilden pro Mann und Tag 1 Mark und in den Bürgermeistereien Benrath und Gerresheim 1,20 Mark; jedoch müssen diejenigen Einwohner, welche ihre Verbindlichkeit durch Bestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen suchen, zu den von der Gemeinde bewilligten Beiträgen durchschnittlich noch 50 bis 60 Pfg. an die Quartierträger zuschießen. Bei Einquartierung ohne Verpflegung, für welche tarifmäßig 5 Pfg. pro Mann und Tag vergütet wird, zahlen die Bürgermeistereien Mintard, Hubbelrath und Hilden ortsstatutgemäß 40 Pfg., Angermund und Eller 50 Pfg., Gerresheim 60 Pfg., Benrath 75 Pfg., Ratingen und Kaiserswerth 1 Mark pro Mann und Tag aus der Gemeindefasse. In Folge der Einberufung der Reservisten zum Zweck der Uebung in der Handhabung des Gewehrs M./71 haben in diesem Jahre besonders starke Einquartierungen in diesem Kreise stattgefunden und haben die Gemeinden Eller 1955 M., Gerresheim 3747 M., Lubenberg 1512 M., Erkrath 3370 M., Itter-Holthausen 2260 M. und Himmelgeist-Wersten 3175 M. den Quartierträgern aus Gemeindevmitteln vergütet.

Am härtesten werden alljährlich von der Einquartierung die Gemeinden Rath und Lohausen getroffen, welche in unmittelbarer Nähe des großen Düsseldorfer Exerzierplatzes liegen. Die Gemeinde Rath mit rund 1700 Einwohnern und rund 14,000 M. Staatssteuern hat pro 1873 963 M. 63 Pfg., pro 1874 1197 M. 46 Pfg., die Gemeinde Lohausen mit rund 650 Einwohnern und rund 9000 M. Steuern pro 1873 1127 M. 92 Pfg. und pro 1874 1197 M. 46 Pfg. nach den festgestellten Rechnungen aus Gemeindevmitteln zuschießen müssen. Daß auch nach den Verpflegungssätzen des neuen Gesetzes den Gemeinden noch immer ein bedeutender Ausfall erwachsen werde, ergibt der Unterschied zwischen dem vom Reiche gezahlten Sage von 80 Pfg. und der von der Gemeinde Rath zum Ausgleich gezahlten Entschädigung von 1,40 M.

3. Kreis Wesel. Die Stadt Wesel hat in den Jahren 1872, 73 und 74 an Reichsentschädigung erhalten 24,280 Thlr. 29 Sgr. 3 Pfg. und aus eigenen Mitteln zugeschoßen 21,125 Thlr. 22 Sgr. 11 Pfg.; es hat also die Stadtkasse annähernd ebensoviel aufbringen müssen, als die Reichsvergütung betrug. Es kommt dies daher, daß die Unterbringung der Mannschaften nicht unter $2\frac{1}{2}$ Thlr. für Quartier und 15 Thlr. für volle Verpflegung pro Mann und Monat erfolgen kann, während das Reich nur $17\frac{1}{2}$ Sgr. des Sommers und $27\frac{1}{2}$ Sgr. des Winters an Servis und früher 5 jetzt 8 Thlr. für Verpflegung pro Mann und Monat zahlt. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Gemeinde Schermbeck, welche als Etappenort vielfach benutzt wird und in welcher die Preise ebenso hoch sind.

4. In den Kreisen Mülheim a. d. Ruhr und Moers sind namentlich die als Etappenorte benutzten kleinen Städte Dinslaken und Rheinberg durch häufige Einquartierung gedrückt, für welche die Reichs-Entschädigung auch nach Erlaß des jüngsten Gesetzes nicht den örtlichen Preisen entsprechend bemessen ist.

5. In den Kreisen Mülheim a. Rh. und Siegburg haben namentlich die Gemeinden, welche um den auf der Wahner Heide befindlichen Artillerieschieß- und Exercierplatz liegen, in früheren Jahren sehr stark, in den letzten Jahren nicht mehr so erheblich unter drückender Einquartierung gelitten. Seit dem Kriege von 1870—71 wird das damals für die Gefangenen errichtete Barackenlager zur Unterbringung der Truppen benutzt, und nur soweit dasselbe nicht ausreicht, werden die umliegenden Gemeinden mit Einquartierung belegt. Da jedoch auch hier die neue festgesetzte Entschädigung bei Weitem die Auslagen nicht deckt, so müssen die betreffenden Gemeinden immer noch große Opfer bringen.

6. Zu den übrigen Kreisen des Niederrheins tritt die Einquartierungslast meist nur vorübergehend auf, doch hat auch hier eine große Zahl von Gemeinden durch Ortsstatut Vergütungssätze unter Einbehaltung der Reichs-Entschädigung festgestellt. So wird in den Kreisen Schleiden, Düren, Geilenkirchen meist 10 Sgr., in den Städten Düren, Opladen, Schlebusch 15 Sgr. von der Gemeinde vergütet, während die Ausquartierung in Eupen mit 20, Düren mit 25 Sgr., in Kempen und Barmen mit 1 Thlr. bis $1\frac{1}{3}$ Thlr. bezahlt werden muß.

7. In dem Regierungsbezirk Trier scheinen die Uebelstände im Ganzen weniger hervorzutreten, wahrscheinlich weil der Bezirk verhältnißmäßig weniger Truppen in Garnison hat, als der Niederrhein, und weil in vielen Kreisen die vom Reiche gezahlten Entschädigungen ganz oder wenigstens annähernd genügen. Doch haben auch hier verschiedene Gemeinden des Kreises Saarlouis, welche regelmäßig durch die nur die Besitzer von Stallungen treffende Einquartierung der dortigen Kavallerie leiden, einen Zuschuß aus Gemeindemitteln festgesetzt. Ebenso hat der Kreis Daun im vorigen Jahre eine Beihilfe von 1,50 bis 1,75 M. aus Gemeindemitteln zur Reichsvergütung bewilligt.

8. Aus dem Regierungsbezirk Coblenz liegt kein amtliches Material vor, doch dürften hier die allgemeinen Verhältnisse ähnlich wie im Trierer Bezirke sein.*)

*) Nachträglich sind aus dem Kreise Coblenz folgende Mittheilungen eingegangen:

A. Stadt Coblenz. Auf Grund des §. 7 alinea 4 des Ges. von 25. Juni 1868 ist in der Stadt eine Geldausgleichung für die Einquartierungslasten beschlossen worden, und erhalten die Quartierträger neben der tarifmäßigen Staatsvergütung bei Einquartierungen vom Feldwebel abwärts pro Mann und Tag mit Verpflegung 1,50 Mark und ohne Verpflegung 40 Pfennige.

Coblenz hatte 1873	6214 Mann .
in 1874	11316 "
in 1875	22198 "

auf einen Tag berechnet und zwar zum weitaus größten Theile ohne Verpflegung aufzunehmen.

Im Jahre 1875, in welchem vom 1. Juli ab die Verpflegungssätze des neuen Gesetzes (und zwar dieses Mal 85 Pfg.) gelten, zahlte der Staat an Vergütung 5453,88 M.
die Stadt an Zuschuß 10391,61 M.

Zu ersten Halbjahre 1876 hat die Stadt an Zuschüssen gezahlt 4734 M. 40 Pf.

B. Gemeinde Ehrenbreitstein durch Gemeinderathsbeschluß vom 13. März 1875 wurde festgesetzt, daß die Gemeinde für den mit Verpflegung einquartierten Mann 1,50 M. und für den ohne Verpflegung 40 Pfg. vergüten solle, und hat dieselbe in Folge dessen bis Ende des Jahres die Summe von 1439,91 M. zuschießen müssen.

C. Die übrigen Gemeinden des Kreises Coblenz vergüteten aus Gemeindemitteln nichts, es mußten also die Quartierwirthe die Last direkt und allein tragen. Jedoch wurden mehrfach bei längeren Kantonnements Kochanstalten eingerichtet. Abgesehen davon, daß dies nur in geschlossenen Ortschaften möglich ist, ist es für die Truppen un bequem und für die Gemeinden theuer.

Wenn nach den vorstehend im Auszuge mitgetheilten Nachrichten, die leider den Gegenstand nicht vollständig erschöpfen, wohl als feststehend betrachtet werden kann, daß die Einquartierungskosten der Rheinischen Gebäude-Inhaber in den meisten Fällen durch die Reichsvergütung nicht gedeckt werden und daß verschiedene Gemeinden, welche besonders häufig oder gar regelmäßig mit Einquartierung belegt werden, sogar in nahezu erdrückender Weise belastet sind, während der bei Weitem größte Theil der Provinz entweder niemals oder nur in Ausnahmefällen Einquartierung zu tragen hat, so muß die Frage, ob die Billigkeit eine genügende Ausgleichung dieser Lasten verlangt, unzweifelhaft bejaht werden. Schwieriger dagegen stellt sich die Beantwortung der Frage, in welcher Weise diese Ausgleichung bewirkt werden soll.

Daß die Einquartierungskosten als Reichslast vom Reiche vergütet werden müssen, ist in den betreffenden neueren Gesetzen rückhaltlos anerkannt. Die Motive zu dem Gesetze vom 13. Februar 1875 sagen ausdrücklich, daß durch dasselbe vornehmlich die Mängel, welche in dem ungenügenden Maße der Entschädigung an die Leistungspflichtigen bestehen, beseitigt werden sollen; und an anderer Stelle, daß dasselbe von dem Bestreben ausgehe, die Vergütung der Naturalleistungen so zu bemessen, daß die Schadloshaltung des Leistenden im Allgemeinen eine vollständige sei. Dadurch jedoch, daß der Berechnung der Vergütung einheitliche Durchschnittssätze zu Grunde gelegt sind, konnte das richtige Prinzip der vollständigen Entschädigung nicht aufrecht erhalten werden. Die lokalen Unterschiede im großen Deutschen Reiche bedingen eine durchaus verschiedene wirtschaftliche Entwicklung und hiermit die größten Preis-Unterschiede bei den nothwendigen Lebensbedürfnissen. Während sich hierbei im Allgemeinen der Unterschied zwischen dem industriellen Westen und Südwesten sowie dem Handel treibenden Norden einerseits und andererseits dem hauptsächlich Ackerbau treibenden Osten und Innern unseres Vaterlandes geltend macht, tritt in den einzelnen Gegenden wieder ein Gegensatz zwischen Großstädten und ihrer Umgebung und dem übrigen Lande hervor. Unter diesen Verhältnissen kann ein einheitlicher Durchschnittssatz nur selten eine richtig bemessene Schadloshaltung der Leistenden erzielen, sondern wird in den meisten Fällen entweder hinter dem Bedürfniß zurückbleiben oder über dasselbe hinausgehen. Da aber eine gesunde Verwaltung auf Kosten der Reichs Theilen der Bevölkerung über die Vergütung ihrer Leistungen hinaus Zuwendungen nicht machen darf, so lag es nahe, wie denn auch geschehen, den einheitlichen Durchschnittssatz eher unter als über dem wirklichen Durchschnitte der Verpflegungskosten zu normiren. Unter diesem niedrigen einheitlichen Durchschnittssätze leiden dann namentlich die wirtschaftlich hoch entwickelten Gebiete, und ist es deshalb nicht zu verwundern, daß in unserer Provinz auch nach Erlaß des Gesetzes von diesem Jahre die Klagen über die unzureichende Vergütung der Einquartierungskosten wieder laut geworden sind.

Wenn nun in der Theorie die Verpflichtung des Reiches zur möglichst vollständigen Schadloshaltung anerkannt ist, andererseits aber feststeht, daß auch mittelst der neu aufgestellten Vergütungssätze eine solche in unserer Provinz für die am meisten mit Einquartierung belegten Gegenden nicht einmal annähernd erreicht wird, so fragt sich zunächst, ob die neuen Gesetze Handhaben bieten, eine höhere Vergütung für die Leistungen der Quartierträger zu erreichen, oder ob eine Abhilfe des beregten Uebelstandes nur durch eine anderweitige gesetzliche Normirung der Vergütungssätze möglich ist. Geht man zur Beantwortung dieser Frage die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar d. J. durch, so ergibt sich, daß dasselbe kein Mittel gewährt, für unsere Provinz erhöhte Entschädigungen zu erzielen; denn die beiden im §. 9 ad 2 enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen

„Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilo-

gramm mehr als 160 M. beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 M. dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pf. bis zum Sage von 1 Mark erhöht“, sowie

„Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben, sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pf. bis zu 1 Mark für die volle Tageskost mit Brot, als auch über eine Mark hinaus erhöhen.“

beziehen sich nur auf außergewöhnliche Theuerungsverhältnisse, können also zur Beseitigung des Mißstandes, der sich aus den andauernd höheren Preisen der Lebensbedürfnisse in unserer Provinz anderen Theilen des Vaterlandes gegenüber ergiebt, nicht angezogen werden.

Dagegen bietet die Bestimmung des Gesetzes vom 25. Juni 1868 im §. 3 Alinea 2

„Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen Revision“

einen Anhalt, durch welchen unserer Provinz wenigstens theilweise geholfen werden könnte. Nicht allein würde eine die Verhältnisse der Rheinprovinz berücksichtigende Revision den Uebelstand beseitigen, daß die jetzt ausgeworfene Entschädigung für die Quartierleistung in den größeren Städten und in besonders industriereichen Gemeinden zu gering ist, sondern es könnten auch durch reichlichere Bemessung der Servissätze in der ganzen Provinz die unzureichenden Vergütungssätze für die Naturalverpflegung in etwa ausgeglichen werden, wobei zu gleicher Zeit auch der Zweck erreicht werden würde, die weiter oben ausgeführten Mißstände, welche sich bei Kantonnementsquartieren gewöhnlich ergeben, wenigstens einiger Maßen zu erleichtern. Bei der Berathung des Gesetzes vom 13. Februar d. J. wurde auch die Revisionsbedürftigkeit des bestehenden Tarifs und der Klassen-Eintheilung von Seiten der Vertreter des Bundesraths ausdrücklich anerkannt und eine Aenderung desselben in Aussicht gestellt, sobald die im Gange befindlichen umfassenden statistischen Ermittlungen zum Abschluß gebracht seien.

Da sich durch eine solche ausreichende Erhöhung der Servissätze zwar die Nachtheile des gegenwärtigen Zustandes vermindern lassen, aber immer eine Ueberlastung vieler Quartierträger bestehen bleiben würde, die sich namentlich bei den alljährlich zur Einquartierung Herangezogenen noch recht drückend erweisen würde, so bleibt zur Beseitigung der jetzigen ungleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslasten nichts Anderes übrig, als auf eine Aenderung des erst in diesem Jahre erlassenen Gesetzes hinzuwirken. Dieselbe würde sich hauptsächlich nach zwei Richtungen zu erstrecken haben, auf die Erhöhung des Vergütungssatzes für die Verpflegung und auf die Einführung der Vergütung für Pflanzung bei Kantonnementsquartieren.

Was den ersteren Punkt betrifft, so sind drei Wege überhaupt möglich: Man stellt die Vergütungssätze entweder nach den jeweiligen lokalen Marktpreisen fest, oder man erhöht den für das ganze Reich geltenden Durchschnittssatz oder man führt eine Eintheilung der verschiedenen Gegenden in Klassen mit entsprechenden Tariffätzen ein.

Während der erste Weg den nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet, daß das Prinzip der vollständigen Schadloshaltung auf diese Weise am Sichersten durchgeführt werden könnte, leidet derselbe doch an so bedeutenden praktischen Uebelständen, daß sich ein Betreten desselben nicht empfehlen dürfte. Die in jedem einzelnen Falle verschiedenen Vergütungssätze, deren schwierige Liquidation und Controle würden die halbige Befriedigung der Forderungen für erfolgte Leistungen, auf die doch im Interesse der Quartiergeber der höchste Nachdruck gelegt werden muß, unmöglich machen.

Der zweite Weg, die Erhöhung des Durchschnittssatzes der Vergütung, ist bereits bei den letzten Reichstagsverhandlungen angestrebt, jedoch an der bestimmten Weigerung des Bundesraths gescheitert. Die Berechnung nach einem einheitlichen Durchschnittssatze hat den unlängbaren Vortheil der Leichtigkeit des Liquidations-Verfahrens und der Schnelligkeit, mit der die Forderungen der Quartiergeber befriedigt werden können, leidet aber an dem großen Mangel, daß wirthschaftlich hoch entwickelte Gegenden, wie die Rheinprovinz, nur bei sehr hohen Durchschnittssätzen die wieder, anderen Gegenden unverdiente Zuwendungen machen würden, eine annähernd ausreichende Entschädigung finden können. Die vom Reichstage beabsichtigte Erhöhung auf eine Mark würde für den größeren Theil unserer Provinz eine annähernde Entschädigung geboten haben, wenn auch die großen Städte mit ihrer nächsten Umgebung, sowie die industriellen Landkreise noch weitaus verflürzt geblieben wären. Die Einwände der Reichsregierung gegen diesen Satz, welche aus dem finanziellen Gesichtspunkt erhoben wurden, können jeden Falls als nicht zutreffend erachtet werden, da durch Vorenthaltung einer ausreichenden Entschädigung aus Reichsmitteln die Einquartierungskosten nicht verringert, sondern nur ungleich und ungerecht auf die einzelnen Privaten und Gemeinden vertheilt werden. Dahingegen sprechen die aus der Richtigkeit des niedrigeren Durchschnittssatzes für den größeren Theil des Reichsgebietes, namentlich des platten Landes — dem das Reich bei einem höheren Durchschnittssatze Zuwendungen über die Vergütung seiner Leistungen hinaus machen würde — hergeleiteten Gründe gegen die Anwendbarkeit des Durchschnittssatzes überhaupt, weil anerkannt werden müßte, daß dieser Satz für einen sehr großen Theil der Einquartierungsfälle unzureichend sein, also das Prinzip der vollständigen Schadloshaltung in allen diesen Fällen geopfert werde.

Der dritte Weg, die Eintheilung der verschiedenen Gegenden in Klassen mit entsprechenden Tariffätzen, vermeidet die Uebelstände der beiden vorgeschlagenen. Die einzige Schwierigkeit desselben besteht in der Auffindung des Modus, wie man die Verpflegungssätze ähnlich denen des Servises tarifiren kann. Die Skala der Tariffätze würde allerdings eine bei Weitem größere werden müssen, als bei dem Servise. Doch dürften die Vorarbeiten, bei denen es sich empfehlen würde, auch die Provinzialvertretungen gutachtlich zu hören, nicht umfangreicher als in vielen anderen Fällen sein, und würden die Vortheile dieses Systems, die gleiche und gerechte Vertheilung der Einquartierungslasten und die Leichtigkeit des Liquidations-Verfahrens, wohl die auf die statistischen Erhebungen verwandte Zeit und Arbeitskraft aufwiegen. Allerdings würden auch in diesem Falle kleine Ungleichheiten nicht immer zu vermeiden sein, doch würden dieselben durch periodisch eintretende Revisionen des Tarifs auf ein Minimum reduziert werden können.

Der andere Punkt, in dem eine Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar d. J. erstrebt werden muß, betrifft die Einführung der Naturalverpflegung gegen Entschädigung auch bei Kantonnementsquartieren. Wie schon oben ausgeführt, findet eine Einquartierung ohne Verpflegung thatsächlich nur in den seltensten Fällen statt, denn der Quartierträger pflegt auch dem mit Magazinverpflegung einquartierten Soldaten die volle Verpflegung zu geben theils aus gastlichen Rücksichten oder patriotischer Opferwilligkeit, theils aber auch um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, die leicht aus der Berechtigung des Einquartierten, Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartierwirths zu benutzen, sich ergeben. Auch dieser Punkt kam bereits bei Berathung des Gesetzes im Reichstage zur Sprache, wurde jedoch abgelehnt. Der Commissar des Bundesraths machte gegen die Ausdehnung der Verpflegung auf die Kantonnementsquartiere geltend, daß dadurch eine erhebliche Mehrbelastung dem Reiche erwachsen würde, und daß die Heeresverwaltung auf die Uebung der Soldaten im Kochen und der Intendanturbeamten in Beschaffung größeren Lieferungen nicht

verzichten könne. Demgegenüber wurde mit Recht eingewendet, daß die Uebung im Kochen wohl in Bivouakstagen zu erlangen sei, und daß die Militärverwaltung selbst in sehr vielen Fällen mit den Gemeinden die freiwillige Uebernahme der Naturalverpflegung zu den niedrigen Preisen, wie sie sich aus der Magazinverpflegung ergäben, vereinbare, daß also die ganze Angelegenheit in der Hauptsache nur auf die Geldfrage herauskomme. Da der Mehrbedarf im Falle der Einquartierung mit Verpflegung, wie anzunehmen ist, kein allzu bedeutender sein kann, so dürfte auch der finanzielle Nachtheil den beregten Uebelständen gegenüber verschwindend sein. Es wurde ferner aus der Mitte des Reichstags der Einwand erhoben, daß das neue Gesetz das richtige Prinzip verfolge, die zwangsweisen Requisitionen auf ein Minimum zu beschränken, daß also die Ausdehnung der Requisition von Naturalverpflegung auf Kantonnements eine Verschlechterung des Gesetzes ausmachen werde. Wenn auch dieser Ausführung eine gewisse theoretische Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, so wird doch jeder, der mit den großen Mißständen und der übermäßigen Belastung einer sogenannten Einquartierung ohne Verpflegung praktisch Bekanntschaft gemacht hat, gerne die theoretische Verschlechterung für die auf Kantonnements auszudehnende Requisition von Naturalverpflegung gegen Entschädigung in den Kauf nehmen. Es würde demnach als ein Fortschritt zum Besseren zu betrachten und auch wohl allen militärischen Anforderungen entsprochen sein, wenn die zukünftige Regulirung der Vergütung für die Naturalleistungen den Satz enthielte: „Bei Kantonnements ist die Gesamtheit der belegten Gemeinden eines Kantonnementsgebietes berechtigt, die Naturalverpflegung gegen die gesetzlich festgestellte Entschädigung zu übernehmen, wenn dies so frühzeitig beantragt wird, daß nicht bereits von der Militärbehörde Einrichtungen für die Magazinverpflegung getroffen worden sind.“

Würden die in Vorstehendem besprochenen Aenderungen des Gesetzes vom 13. Februar 1875 durchgeführt, und auch der zu dem Gesetze vom 25. Juni 1868 ausgearbeitete Tarif für unsere Provinz entsprechend erhöht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bisherige Ueberlastung einzelner Gemeinden beseitigt wäre. Leider ist aber geringe Aussicht vorhanden, daß der Servistarif ausreichend erhöht wird, und noch geringere, daß die Reichsregierung sich auf eine Abänderung des eben erst in's Leben getretenen Gesetzes von diesem Jahre so bald einlassen werde, ganz abgesehen davon, daß sie die im Interesse unserer Provinz liegenden Forderungen, soweit sie im Reichstage zur Sprache gekommen sind, aus finanziellen, militärischen oder praktischen Gründen bekämpfen zu müssen geglaubt hat. — Wenn aber eine ausreichende Erleichterung der mit Einquartierungslasten überbürdeten Gegenden unserer Provinz durch das prinzipialiter verpflichtete Reich vielleicht überhaupt nicht, jeden Falls aber für die nächste Zukunft nicht zu erwarten ist, so sollte bis zu einem solchen Ausgleich innerhalb des Reichs die große und wohlhabende Rheinprovinz in sich die Kraft und den Drang fühlen, den einzelnen schwer, theilweise bis zur Erdrückung belasteten Gemeinden zu Hülfe zu kommen und eine Ausgleichung der Einquartierungslasten in der Provinz zu versuchen. Zu diesem Zwecke wäre zunächst, da die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bilden, der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung zu erbitten, durch welche die Provinzialvertretung ermächtigt wird, durch Provinzialstatut eine solche Ausgleichung anzuordnen. Die Art und Weise der Ausführung dürfte keine allzu großen Schwierigkeiten machen. Bei Bemessung der Entschädigung ist die Quartierleistung außer Ansatz zu lassen, da eine wenigstens theilweise Erhöhung des Reichsservises in nicht zu langer Zeit zu erwarten ist. Dagegen müßte die Vergütung für die Naturalverpflegung annähernd den in der Provinz geltenden Lebensmittelpreisen entsprechen und hätte die Provinzialkasse für die Differenz zwischen diesem von der Provinz bestimmten Satze und der vom Reiche gezahlten Entschädigung aufzukommen. Ein solcher Ausgleich wird nun

niemals ein vollkommener sein können; in zahlreichen Fällen wird noch die gezahlte Vergütung hinter den Auslagen und Unkosten der Quartierwirthe zurückbleiben und muß deshalb der weitere Ausgleich diesen Gemeinden in sich überlassen bleiben. Dieser Mehrbetrag der Einquartierungskosten wird sich jedoch nicht mehr in drückender Höhe ergeben, weil natürlich die Ausquartierungssätze der großen Städte, bei denen 20 bis 30% Unternehmergewinn abgezogen werden müssen, nicht maßgebend sein können.

Eine schwierigere Aufgabe ist die Erleichterung der Quartierwirthe von ohne Verpflegung kantonnirenden Soldaten. Wenn diese Wirthe, wie oben weiter ausgeführt, gewöhnlich auch die Verpflegung derselben durch die Verhältnisse gezwungen übernehmen, so beruht diese Mehrbelastung doch auf keiner gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur auf einem Akt des eigenen freien Willens. Eine freiwillig übernommene Last kann aber naturgemäß ebensowenig von der Provinz, als vom Reiche vergütet werden. Es ließe sich jedoch hier vielleicht ein Auskunftsmitel finden. Nimmt man an, daß ein solcher Quartierträger, weil er seine Koch-, Eß- und Waschgeräthe dem Soldaten zur Benutzung überlassen muß, durch die niedrigen Servissätze nicht annähernd für seine Beföstigung und Leistung entschädigt würde, so läßt sich ein Serviszusatz von Seiten der Provinz rechtfertigen. Ein ferner Grund für einen solchen Zusatz ließe sich wohl auch aus der regelmäßig wiederkehrenden Last ableiten, die solche Gemeinden trifft, in welchen fast alle Jahre Kantonnirungen stattfinden. Hier würde in allen Fällen, daß sich Kantonnirungen 2 Jahre hintereinander in derselben Gemeinde wiederholt haben, billiger Weise für den Wiederholungsfall ein Zuschuß gezahlt werden können.

Wenn die Rheinische Provinzial-Vertretung in dieser Weise, so lange das Reich der drückendsten Ueberlastung einzelner Gemeinden mit Einquartierung nicht ausreichend abhelfen will oder kann, aus eigener Initiative diesen Schaden, wenigstens soweit ihr Wirkungskreis reicht, zu beseitigen strebt, so wird sie auch hierdurch den Beweis liefern, daß sie über die kleinlichen Interessengegenstände der einzelnen Gemeinden hinausgewachsen ist, daß sie die neuen Prinzipien der Selbsthilfe und Selbstverwaltung in sich aufgenommen hat und durchzuführen im Stande ist.

A n t r a g.

In Erwägung daß die Einquartierungskosten als eine Reichslast anerkannt sind;
daß in Folge dessen durch Gesetz vom 25. Juni 1868 die Entschädigung für die Quartierleistung und durch das Gesetz vom 13. Februar 1875 ein allgemeiner Durchschnittssatz für die Vergütung der Naturalpflege festgestellt ist;

daß erstere jedoch in vielen, letztere in den meisten Fällen den Theuerungsverhältnissen der Rheinprovinz nicht entspricht;

In Erwägung ferner, daß bei Kantonnements mit Magazinverpflegung faktisch auch Verpflegung Seitens der Quartierträger stattfindet, für welche nach dem §. 4 des citirten Gesetzes keine Vergütung geleistet wird;

In Erwägung ferner, daß diese Uebelstände durch die im §. 3 des Gesetzes von 1868 vorgesehene angemessene Erhöhung des Reichservisses für unsere Provinz zwar vermindert werden könnten; daß denselben jedoch nur durch ein neues Gesetz, in welchem die Vergütung für die Naturalverpflegung ausreichend erhöht und die Requisition von Naturalverpflegung gegen Entschädigung auf die Kantonnementsquartiere ausgedehnt wird, gänzlich abgeholfen sein würde;